

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren  
der Gemeinde Marxheim**

Die Gemeinde Marxheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Marxheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Marxheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch (z. B. Löschpulver, Ölbindemittel, Schaummittel) werden die Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren Kosten erhoben wie z. B. für die Abfuhr und die Beseitigung von verbrauchten Ölbindemittel.

**§ 2**

**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Haftungsbeschränkung**

Die Gemeinde Marxheim und ihre Bediensteten (gemeindl. Mitarbeiter) und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Marxheim sowie ihre Mitglieder haften für Schadenfälle, die sich bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen ergeben, nur, wenn ihren Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

### **§ 4 Härtefälle**

Auf Aufwendungs- bzw. Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

### **§ 5 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Marxheim, 02.09.2021



Alois Schiegg  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Marxheim

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 03.09.2021 in der Gemeindeverwaltung Marxheim, Zi.Nr. 15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindefibel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.09.2021 angeheftet und am ..... wieder abgenommen.

Marxheim, 03.09.2021

Alois Schiegg  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und der Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis Nr. 3), den Personalkosten (Nr. 4) und den Einsatzpauschalen zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus bzw. vom Standort und zurück für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10	8,16 €
b) Löschfahrzeug LF 8	4,96 €
c) Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,76 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) - Gansheim	3,09 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) - Graisbach	3,09 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) - Burgmannshofen	4,67 €
e) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,00 €
f) Mehrzweckanhänger (MZA)	1,00 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10	151,84 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8	111,92 €
c) Mannschaftstransportwagen (MTW)	26,10 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) - Gansheim	73,75 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) - Graisbach	73,75 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) - Burgmannshofen	91,04 €

e) Tragkraftspritzenanhänger (TSA) + Schlepper	15,00 €
g) Mehrzweckanhänger (MZA)	15,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

### **3. Zugmaschinenkosten**

Für den Einsatz der Tragkraftspritzenanhänger ist eine Zugmaschine (Traktor) notwendig. Die Zugmaschine wird mit einem Stundensatz in Höhe von 30,00 € verrechnet.

### **4. Arbeitsstundenkosten für Geräteeinsatz – Geräteüberlassungsgebühr**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden vom Zeitpunkt des Abholens bzw. der Übergabe des Gerätes bis zum Zeitpunkt des Zurückbringens Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze	48,00 €
b) eine Tauchpumpe	13,00 €
c) eine Schmutzwasserpumpe	45,00 €
d) einen Wassersauger	16,00 €
e) einen Greifzug	12,00 €
f) ein Stromaggregat	30,00 €
g) eine Wärmebildkamera	25,00 €
h) ein Explosionsmessgerät (Ex-Meter)	15,00 €
i) einen Hochleistungslüfter	18,00 €
j) ein Hebekissen, Kanaldichtkissen, Leckdichtkissen	15,00 €
k) eine Motorsäge	10,00 €
l) einen Handscheinwerfer	2,00 €
m) ein Atemschutzgerät mit Maske	15,00 €

n) eine Atemschutzflasche (mit Füllung)	7,00 €
o) ein Schaumrohr, Strahlrohr, Zumischer	2,00 €
p) Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät	5,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

## **5. Personalkosten**

Die Personalkosten werden nach den Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. Standort bis zum Wiedereintrücken anzusetzen für

### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz von hauptamtlichen Bediensteten (gemeindl. Personal) wird als anrechenbare Leistung der jeweilige Verrechnungssatz des gemeindlichen Bauhofs angesetzt.

### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet: **17,50 €**

### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je nach Stunde Wachdienst die vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren jeweils festgesetzten Beträge erhoben.

Falls der Sicherheitswachdienst innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des hauptamtlichen Personals erforderlich ist, wird für diese der Verrechnungssatz des städtischen Bauhofes angesetzt.

## **Sonstiger – Mutwilliger Alarm**

Für den mutwilligen ausgelösten Alarm (Fehlalarm) werden pro erschienenen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €, mindestens jedoch 250,00 € je Ortsteilfeuerwehr erhoben.